

A1 Qualitätsstandards in der Betreuung und Beratung von Geflüchteten

Antragsteller*in: Christoph Krieger

1 Die Landesarbeitsgemeinschaft Migration und Flucht bittet die Landesregierung
2 Schleswig-Holstein deshalb um die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- 3 • Ein Personalschlüssel von 1 : 80 in Bezug zu den Bewohner von Unterkünften
4 und kommunalem Ersatzwohnraum
- 5 • Einen Personalschlüssel von 1 : 40 für besonders vulnerabler Personen
6 (z.B. Opfer von Folter, sexueller Gewalt, religiöser Verfolgung,
7 Behinderte, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen
8 Erkrankungen, polizeilich bekannten Gewalttätern)
- 9 • Die Entwicklung eines Verfahrens zur Identifizierung besonders vulnerabler
10 Geflüchteten
- 11 • Eine Qualitätsrichtlinie für die Beratung und Betreuung in Unterkünften,
12 die unter anderem folgende Punkte behandelt:
 - 13 ◦ Anzahl und Qualifikation von Berater*innen und Betreuer*innen (z.B.
14 polizeiliches Führungszeugnis, abgeschlossenes Studium der Sozialen
15 Arbeit oder gleichwertige Ausbildung)
 - 16 ◦ Anzahl und Qualifikation von Sprach- und Kulturmittler*innen (z.B.
17 polizeiliches Führungszeugnis, DaF-Test)
 - 18 ◦ Anzahl und Qualifikation von Hausmeistern*innen, Wach- und
19 Reinigungspersonal, so wie weiterer Hilfsbedienstete (z.B.
20 polizeiliches Führungszeugnis)
 - 21 ◦ Ggf. Ausnahmen für Bestandspersonal
 - 22 ◦ regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für Berater*innen und
23 Betreuer*innen (zur umgebenden Trägerlandschaft, um insbesondere bei
24 Auszug oder spezifischen Bedarfen Verweisberatungen durchführen zu
25 können, zum Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und
26 Verwaltungsrecht sowie zu angrenzenden Rechtsbereichen; zu
27 pädagogische und psychologische Kenntnisse, zu interkulturellen und
28 soziale Kompetenzen)
 - 29 ◦ Ein verpflichtendes Übergangskonzept der Betreuungsträger welches
30 eine Anschlussberatung und Betreuung beim Auszug aus den
31 Unterkünften Sicherstellt.
 - 32 ◦ Aufsicht der Qualitätsrichtlinie durch eine Landesaufsicht
33 (Regelmäßig stattfindendes Beratungsangebot mit Sprach- und
34 Kulturmittlern – auch für die dezentrale Unterbringung und
35 Anwesenheitsübersicht, Einhaltung bau-, gesundheits-, brand- und
36 unfallrechtlicher Vorschriften)
 - 37 ◦ Beschwerdemanagement für Mitarbeiter und Bewohner von Unterkünften

- 38 ◦ Supervisionsangebote für Mitarbeiter und Ehrenamtliche
- 39 ◦ Ehrenamtsbetreuung (Personelle Ausstattung erforderlich) und
40 Mindeststandards für regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit
41 (polizeiliches Führungszeugnis)
- 42 ◦ Demokratische Beteiligungsverfahren für Bewohner
- 43 ◦ Privat- und Intimsphäre (z.B. keine Unterbringung sich fremder
44 Personen in Doppelzimmern von mehr als sechs Monaten, Gegen Zugang
45 von unbefugten gesicherte Unterbringung)
- 46 ◦ Weitere Punkte sollen in Absprache mit den Betreuungsträgern im Land
47 abgestimmt werden.

Begründung

Bereits im August 2014 hat Pro Asyl die Regelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland verglichen und notwendige Handlungsbedarfe bei den Standards der Betreuung und Beratung beschrieben (https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/04/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf#page=3&zoom=auto;107,274). Schleswig-Holstein hat zwischenzeitlich einige dieser Handlungsbedarfe aufgegriffen und Umgesetzt. Andere Bedarfe fanden nach dem enormen Anstieg des Migrationsdrucks von 2015 keine Berücksichtigung, da beispielsweise dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten und geschultes Personal nicht in ausreichender Zahl zu beschaffen war. Mittlerweile sind die Zugangszahlen eklatant gesunken. Es ist daher an der Zeit, die Betreuungsstandards zu überprüfen und anzupassen.

Ein deutlicher Handlungsbedarf besteht beispielsweise hinsichtlich des Personalschlüssels zur Betreuung und Beratung von Asylsuchenden. In Schleswig-Holstein gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern keinen einheitlichen Betreuungsschlüssel für Asylbewerberunterkünfte. Es bleibt den Kreisen und Kreisfreien Städten selbst überlassen wie viele Geflüchtete durch eine*n Sozialarbeiter*in betreut werden. Auch die Qualitätsstandards der Beratung von Asylsuchenden sind nicht landesweit definiert. Dies führt zu signifikanten Unterschieden in Betreuung und Beratung. Die bestimmenden Faktoren sind unter anderem der politische Gestaltungswille der kommunalen Selbstverwaltungen und die Haushaltsverhältnisse in den Regionen. Die Individuelle Zuweisung von Asylsuchenden ähnelt somit einer Lotterie, der angebotenen Integrationspotentiale vor Ort.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Migration und Flucht vertritt die Auffassung, dass es deshalb einer Landesweiten Betreuungsrichtlinie Bedarf. Die Aufnahmeverhältnisse haben sich mittlerweile dahingehend entwickelt, dass die Betreuung und Beratung mittlerweile weniger auf die Deckung von Grundbedürfnissen (Unterbringung, Selbstversorgung, Schulanmeldungen) ausgerichtet sein muss, sondern verstärkt auf die Belange besonders Schutzbedürftiger (vulnerable) Personen wie beispielsweise Folteropfer eingehen muss (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>). Weiterhin sollte die arbeitsintensive Unterstützung von Personen berücksichtigt werden, die lange in Gemeinschaftsunterkünften verbleiben müssen, da vielerorts kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder weil psycho-soziale Belastungen einen Auszug verhindern. Die Bedarfe liegen hier unter anderem im Bereich der Gesundheitsbetreuung, der Beratung zur Wohnungssuche, des Familiennachzuges und der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme.